

Gesamtvertrag 1510380500

Zwischen

der Gema, Gesellschaft für musikalische Aufführungs -und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Hecker, (Vorsitzender), Gerog Oeller und Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Str. 11, 81667 München,
- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt-

und

dem Deutschen Trachtenverband e.V., vertreten durch dessen Präsidenten, Knut Kreuch, Hohenkirchenstr. 13, 99869 Günthersleben-Wechmar,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Berechtigtenkreis

Der Gesamtvertrag wird für den Deutschen Trachtenverband e.V. und für folgende seiner Mitgliedsverbände geschlossen;

- Deutscher Trachtenverband e.V.
- Deutsche Trachtenjugend
- 1. Landesverband der Heimat-und Trachtenverbände Baden-Württemberg e.V.
- 2. Hessische Vereinigung für Tanz u. Trachtenpflege e.V. (HVT)
- 3. Landesarbeitskreis Trachten – und Volkstanz im Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der neue GEMA-Vertrag ab 01.01.2012

Was stört uns aus dem jetzigen GEMA-Vertrag:

- Die Meldepflicht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Urheberrechts-Wahrnehmungs- Gesetz.
d.h. alle Veranstaltungen ob Gema –frei oder nicht sind zu melden.
Die Meldung muss vor der Veranstaltung erfolgen.
- Die menge der Veranstaltungen mit 2 Heimatabenden oder Brauchtumsabenden pro Verein/Verband und einem Gaufest und einem Jugendtag pro Verband ist sehr eingegrenzt.
- Die angegebenen Formulierungen der Veranstaltungen für die Pauschalregelung sind nicht mehr zeitgemäß.

Der neue GEMA.- Vertrag ab 01.01.2012

Positiv:

- Die Meldepflicht ist an das Urheberrechts-Wahrnehmungs-Gesetz Angelehnt. Der § 13 b besagt eine Meldung ist nur erforderlich bei geschützten Werken;
- Die Meldung an die Gema kann nach der Veranstaltung erfolgen
- Der Gema-Rabatt von 20% bleibt uns voll erhalten;
- Bei vergessenen Meldungen kommt die Gema noch mal auf den Veranstalter zu, bevor Sanktionen ausgesprochen werden;
- Alle Veranstaltungen die ein Verein oder Verband im Sinne der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes abhält, sind mit einer Pauschale von 35,00€/Jahr abgegolten;
- Brauchtumsveranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind mit der Pauschale ebenfalls abgegolten.

Negativ:

- Höherer Pauschalbetrag von 35€/Jahr + 7% USt
- Werden Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht wird die Hälfte des Rabattes nachverlangt der für die Veranstaltung angefallen wäre ohne Pauschalvertrag.

4. Landestrachtenverband Niedersachsen e.V.
5. Verband für Volkstum und Heimat in Rheinland-Pfalz e.V.
6. Saarländischer Volkstanz-und Trachtenverband e.V.
7. Landestrachten-und Volkstanzverband Schleswig-Holstein im SHHB
8. Thüringer Landestrachtenverband e.V.
9. Verband d. bayerischen Trachtengaue außerhalb Bayerns e.V.
10. CIOFF Deutschland e.V.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des **Präsidenten** bzw. Geschäftsführer – aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird.
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,

1. Berechtigtenkreis

Der Gesamtvertrag wird für den **Bayerischen Trachtenverband e.V.** (nachstehend „die Organisation“) und für folgende seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine abgeschlossen.
Gauverband!, Oberlander Gau, Bayerischer Inngau-Trachtenverband, Lechgauverband, Trachtengau München und Umgebung, Huosigau, Allgäuer Gauverband, Vereinigung links der Donau, Loisachtaler Gauverband, Isargau, Oberer Lechgauverband, Altbayrisch-Schwäbischer Gau, Trachtengau Niederbayern, Donaugau, Chiemgau-Alpenverband, Gauverband Oberpfalz, Trachtengauverband Oberfranken, Bayerischer Waldgau, Dreiflüssegau, Trachtenverband Unterfranken, Oberpfälzer Gauverband, Rhein-Main-Gauverband.
 Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils mit Wirkung zum 1.1. eines jeden Vertragsjahres möglich.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzende bzw. Geschäftsführer – aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird.
- (2) **dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen, gemäß §13 des UhrWahrG, bei der GEMA anzumelden**, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen.

- (3) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (4) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (5) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

3. Vorzugssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen. Dieser Tarif ist als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.

- (3) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (4) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (5) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

3. Vorzugssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich dazu bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen. Dieser Tarif ist als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der Bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.

Die Anwendung der Anteiligen Verrechnung und der Härtefallklausel ist davon nicht betroffen

- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

4. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung von Musikaufführungen hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen
- a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsortes
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Stärke der Kapelle
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Genaue Anschrift des Veranstalters

- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

4. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl.9) abgegolten sind, sind der GEMA spätestens 2 Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Tage der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsortes
 - e) Genaue Anschrift des Veranstalters
- (2) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl.9) nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsortes
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Stärke der Kapelle
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Genaue Anschrift des Veranstalters

- (2) Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.
- (3) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen werden der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (4) Alle Aufführungen, die nicht oder nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet werden, sind unerlaubt. Bei unerlaubten Aufführungen ist die GEMA berechtigt, Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltarifsatzes zu beanspruchen.

5. Programm

Soweit vervielfältigte Musikprogramme von einer Aufführung vorliegen, ist ein Exemplar der GEMA einzusenden. Für den Fall, dass vervielfältigte Programme nicht vorhanden sind, stellt die GEMA auf Aufforderung kostenlos Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.

Werden die Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, so wird für pauschal abgeholte Veranstaltungen der fiktive hälftige Gesamtvertragsnachlass, der für die Veranstaltung angefallen wäre, nachberechnet. Ansonsten wird die Hälfte des tatsächlichen Gesamtvertragsnachlasses nachberechnet.

- (3) Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.
- (4) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl.9) nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von **einer Woche** nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (5) Alle Aufführungen geschützter Musik, die nicht oder nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet werden, sind unerlaubt. Bei unerlaubten Aufführungen ist die GEMA berechtigt, nach erfolgter Aufforderung durch die GEMA, Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltarifsatzes zu beanspruchen.

5. Programm

Soweit vervielfältigte Musikprogramme von einer Aufführung vorliegen, ist ein Exemplar der GEMA einzusenden. Für den Fall, dass vervielfältigte Programme nicht vorhanden sind, stellt die GEMA auf Aufforderung kostenlos Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.

Werden die Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, so wird für pauschal abgeholte Veranstaltungen der fiktive hälftige Gesamtvertragsnachlass, der für die Veranstaltung angefallen wäre, nachberechnet. Ansonsten wird die Hälfte des tatsächlichen Gesamtvertragsnachlasses nachberechnet.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungshinweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostensatz von zur Zeit 4€ erhoben.

8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungshinweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

9. Pauschalregelung

(1) Die Organisation verpflichtet sich, für das Jahr 2012 einen Jahrespauschalbetrag von 33,33€ zuzüglich Umsatzsteuer von z.Zt. 7 % je Verband, Gau und Verein für die Musikaufführungen der Landesverbände und ihrer Gaue und Vereine bei folgenden Volkstumsveranstaltungen an die GEMA zu entrichten:

- a) Landesverbands-, Regionalverbands-, Gau-, Stiftungsfeste und Fahnenweihen (einschließlich der Festakte und Festzüge) an Samstagen und Sonntagen,
- b) **Kinder- und Jugendtrachtentage** auf **Bundes-, Landes-, Regionalverbands-, Bezirks-, oder Gauebene**
- c) jährlich bis zu 2 Heimat- bzw. Brauchtumsabende, Volkstanzveranstaltungen, ggf. auch mit internationaler Beteiligung (als Auftretende, nicht als Veranstalter), oder Theaterveranstaltungen,
- d) Maibaum bzw. Planbaum aufstellen mit Tanz um den Maibaum bzw. Planbaum,
- e) Weihnachtsfeiern und Adventssingen,
- f) Preisplatteln bzw. Volkstanzwettbewerbe,

(2) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Musikaufführungen bei der in Ziffer 9 (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn

- a) die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege heimatlichen Volks- und Brauchtums dienen,
- b) die Veranstaltungen ohne Gesellschaftstanz durchgeführt werden,
- c) Landesverbände, Gaus bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind

9. Pauschalregelung

(1) Die Organisation verpflichtet sich einen Jahrespauschalbetrag von **35,00€ plus Umsatzsteuer von z.Zt. 7 % je Verband, Gau und Verein** für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine bei folgenden **Brauchtumsveranstaltungen** an die GEMA zu entrichten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge eingeschlossen, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan-Kirchweihbaumausstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventssingen, sowie Weihnachtsfeiern.

(2) Die Pauschale **wird ab 01.01.2014** jährlich mit Wirkung zum 1. Januar wie folgt angepasst:
Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Veränderung des Vorjahres gegenüber dem Vorjahr in % + Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat, Veränderung des Vorjahres in % = Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung. Der sich ergebende Wert wird auf volle 5 Cent gerundet.

- (3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 9 (1) ist am 01. Februar 2012 für diejenigen Gaus und Vereine zu entrichten, die zum 1. Februar der Organisation als Mitglied angehören. Die im Laufe des Vertragsjahres hinzukommenden neuen Mitgliedsvereine sind bis zum 31. Dezember 2012 zu melden; die Zahlung des Jahrespauschalbetrages muss für diese Vereine am 01. Februar 2013 für das Vorjahr erfolgen.
- (4) Die durch den Jahrespauschalbetrag abgegoltenen Veranstaltungen sind der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA vor Stattfinden zu melden
- (5) Für anschließend an Volkstumsveranstaltungen nach Ziffer 9 (1) stattfindende Musikaufführungen hat der Veranstalter gesondert Tantiemen zu entrichten.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom **01.01.2012 bis 31.12.2012** geschlossen.

- (3) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Aufführung geschützter Musik bei den in 9(1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayersicher Volks- und Brauchtums dienen, Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (4) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 9 (1) ist unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am **1. März** eines jeden Jahres für diejenigen Verbände und Vereine zu entrichten, die zum 1. März der Organisation als Mitglieder angehören. Alle Mitgliedsverbände bzw. Vereine sind zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden; die Zahlung des Jahrespauschalbetrages muss für diese Vereine unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am 1. Februar für das Vorjahr erfolgen.
- (5) Die durch den Jahrespauschalbetrag abgegoltenen Veranstaltungen sind, unter Beachtung von **§ 13 b UrhWahrnG**, spätestens **1 Monat nach der Veranstaltung der GEMA zu melden. Nach einer schriftlichen Aufforderung durch die GEMA, hat der Veranstalter einen weiteren Monat Zeit die Veranstaltung der GEMA zu melden.**

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom **01.01.2012 bis 31.12.2013** geschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den 04.01.2012

Günthersleben-Wechmar,
den 02.01.2012

gez. Georg Oeller
Vorstand der GEMA

gez. Knut Kreuch
Präsident DTV

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den

.....
Vorstand der GEMA

.....
1. Vors. d. Bayr. Trachtenverbandes